

STELLUNGNAHME DES CED - Aktualisierung

Fachzahnärzte

November 2023

EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED)¹ möchte durch effektives, patientenorientiertes, professionelles Arbeiten hohe Standards bei der oralen Gesundheitspflege und Zahnmedizin fördern und zur Gewährleistung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit beitragen. Mit dieser EntschlieÙung möchte der CED den Unterschied zwischen dem Allgemeinzahnarzt und dem Fachzahnarzt klarstellen, nicht nur, um Entscheidungsträgern auf nationaler und europäischer Ebene zu helfen, zu verstehen, wie die Zahnärzteschaft ihren Tätigkeitsbereich sieht, sondern auch um die Gesundheitskompetenz und die aufgeklärte Mitwirkung der Patienten zu verbessern. Der Bereich der Zahnmedizin in Europa hat sich zunehmend spezialisiert, wobei der Schwerpunkt auf einer spezialisierten zahnärztlichen Ausbildung und Praxis liegt.

EUROPÄISCHER RECHTSRAHMEN

Die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ("die Richtlinie")² regelt die Bedingungen für die Zulassung zur fachzahnärztlichen Ausbildung und ihre Mindestdauer (Artikel 35 Absatz 1 und 2). Zwei zahnmedizinischen Facharztbezeichnungen werden in den Mitgliedstaaten, in denen es sie gibt, automatisch anerkannt: Kieferorthopädie und Oralchirurgie.

Gemäß Artikel 35 setzt die Zulassung zur fachzahnärztlichen Ausbildung voraus, dass ein theoretisches und praktisches Studium im Rahmen der in Artikel 34 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist oder dass der Antragsteller im Besitz der in den Artikeln 23 und 37 genannten Dokumente ist. Die belegen, dass die betreffende Person angemessene klinische Erfahrung an Patienten unter entsprechender Leitung erworben hat.

Zudem ist die Dauer der fachzahnärztlichen Ausbildung auf mindestens drei Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis festgelegt und muss mindestens 3000 Stunden umfassen. Die Fachzahnarztanwärter müssen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden.

Der Inhalt der Ausbildung, das heißt ein Ausbildungsprogramm oder ein gemeinsames Spektrum der für die zwei automatisch anerkannten Fachausbildungen mindestens erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für die zwei automatisch anerkannten Fachrichtungen, wird in der Richtlinie nicht festgelegt. Diese Rolle bleibt Aufgabe der zuständigen nationalen Behörden oder Stellen.

Daher wird der Befähigungsnachweis als Zahnarzt nach Abschluss einer Ausbildung an einer zahnmedizinischen Hochschule verliehen, während der Befähigungsnachweis als Fachzahnarzt nach Abschluss einer postgradualen Ausbildung an einem Universitätszentrum, einem Ausbildungs- und Forschungszentrum oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Gesundheitseinrichtung verliehen wird.

2013 wurde die Richtlinie dahingehend geändert, dass die Möglichkeit der automatischen gegenseitigen Anerkennung zahnmedizinischer Fachrichtungen durch die Verwendung

¹ Der CED vertritt als nicht gewinnorientierter Dachverband 33 nationale Zahnarztverbände und -kammern mit über 340.000 praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten in 31 europäischen Ländern. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten. Der CED ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen (Registrierungsnummer: 4885579968-84).

² [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](#) in der geänderten Fassung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

gemeinsamer Ausbildungsrahmen eingeführt wurde. Die europäischen Zahnärzte lehnen die Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsrahmen in der Zahnheilkunde ab, da Richtlinie 2005/36/EG bereits einen wirksamen Mechanismus für die automatische Anerkennung neuer Fachzahnarzttrichtungen vorsieht und somit die Mobilität von Zahnärzten erleichtert und gleichzeitig eine hohe Qualität der fachzahnärztlichen Versorgung sicherstellt³.

TÄTIGKEITSBEREICHE VON FACHZAHNÄRZTEN

Der Hauptunterschied zwischen den Tätigkeitsbereichen eines Allgemeinzahnarztes und eines Fachzahnarztes besteht darin, dass Fachzahnärzte aufgrund ihrer zusätzlichen und spezifischen Ausbildung Tätigkeiten im Zusammenhang mit der entsprechenden Fachrichtung tendenziell häufiger im Rahmen ihrer täglichen Arbeit ausüben.

Nach Abschluss der zahnärztlichen Grundausbildung ist der Zahnarzt nämlich qualifiziert, alle Tätigkeiten des Fachzahnarztes auszuführen, soweit sie im zahnärztlichen Lehrplan vorgesehen sind. Beide – Zahnarzt und Fachzahnarzt - verhindern, diagnostizieren und behandeln problematische oder pathologische Zustände der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörigen Gewebes und beide arbeiten als Leiter des zahnärztlichen Teams fachlich unabhängig und eigenverantwortlich von anderen Allgemein- oder Fachärzten⁴.

Der Allgemeinzahnarzt kann einen Patienten an einen Fachzahnarzt überweisen, sofern er dies für angemessen oder erforderlich erachtet.

STELLUNGNAHMEN

Der CED befürwortet es, dass die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Definition der Inhalte der fachzahnärztlichen Ausbildung in vollem Umfang achtet.

Der CED betont, dass der Allgemeinzahnarzt adäquat ausgebildet ist, um alle Tätigkeiten durchzuführen, die von Fachzahnärzten ausgeübt werden, und dass ihm die Ausführung von Tätigkeiten von Fachzahnärzten nicht untersagt werden darf.

Der CED stellt die zunehmende Spezialisierung der Zahnmedizin in Europa fest und erkennt an, dass der Allgemeinzahnarzt oder Zahnarzt einen Patienten an einen Fachzahnarzt überweisen kann, wenn er dies für angemessen oder notwendig hält.

³ [Stellungnahme des CED: Gemeinsame Ausbildungsgrundsätze gemäß Richtlinie 2005/36/EG](#), Einstimmig angenommen von der CED-Vollversammlung am 29. Mai 2015.

⁴ [CED-Entscheidung über die Beziehung des zahnärztlichen Teams zu Patienten](#), Einstimmig angenommen von der die CED-Vollversammlung am 29. Mai 2015.